



Satzung

Automatisierungsregion Rhein Main Neckar e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt die Bezeichnung „Automatisierungsregion Rhein Main Neckar“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 06.07.2015.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und der Volks- und Berufsbildung sowie Austausch von Wissen und Erfahrungen zwischen Unternehmern, Wissenschaftlern, Hochschulabsolventen, Gründern, und Wirtschaftsförderern auf dem Gebiet der Automatisierung.
3. Der Verein verfolgt im Einzelnen insbesondere folgende Ziele:
 - Pflege und Förderung der Information und Kommunikation zwischen den Mitgliedern, der Wirtschaft und der Öffentlichkeit in der Region
 - Wissens- und Technologietransfer zwischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen im Bereich Automatisierung mithilfe von gemeinsamen Forschungsvorhaben
 - Förderung von Kooperationen auf dem Gebiet der Automatisierung zwischen Wissenschaft und Wirtschaft
 - Förderung der Zusammenarbeit von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen und der Unternehmen im Bereich Automatisierung in Fragen der Qualifizierung von Fach- und Führungskräften
 - Förderung der Gründungsunterstützung für junge Unternehmen mit Bezug zu Automatisierung und Produktion in der Region durch die Koordinierung der vorhandenen Angebote mit Universitäten, Hochschulen und weiteren Institutionen

Der Verein „Automatisierungsregion Rhein Main Neckar“ verfolgt damit ideelle Belange seiner Mitglieder. Der Schwerpunkt der Vereinstätigkeit liegt in der Region Rhein Main Neckar.

4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: Durch ein umfassendes Angebot an Informationsveranstaltungen fördert der Ver-



ein die Bildung der Mitglieder und der Öffentlichkeit im Bereich der Automatisierung. In Schulungen, Workshops, Networking-Veranstaltungen und sonstigen Events werden Unternehmen auf dem Gebiet des Wissens- und Technologietransfers, der Anbahnung von Projekten und Kooperationen, der Innovations- und Gründungsunterstützung sowie der Qualifizierung von Fachkräften gefördert. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Verein eine GmbH gründen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die „Automatisierungsregion Rhein Main Neckar“ ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Höhe der angemessenen Vergütung bestimmt der Vorstand des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform, rechtsfähige und nicht rechtsfähige öffentliche Körperschaften und Anstalten, Behörden und Personenvereinigungen sowie Kammern, Verbände und Vereine und natürliche Personen werden, deren fachliche oder ideelle Interessen oder Belange im Zusammenhang mit dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins stehen.
2. Es gibt drei Formen der Mitgliedschaft:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann einzelnen Personen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
4. Juristische Personen sowie Personengesellschaften bevollmächtigen eine Person als ständigen Vertreter, für die Ausübung der Mitgliedsrechte.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Beschluss über die Aufnahme wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages an den Verein.
2. Die Mitgliedschaft gilt zunächst für ein Jahr und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der in § 5 (3) genannten Beendigungsgründe eintritt. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.



Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen mit dem Tod eines Mitglieds oder bei juristischen Personen und Personengesellschaften mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder mit deren Auflösung,
 - in anderen Fällen nach schriftlicher Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres,
 - durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Verbleiben des Mitgliedes das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen würde (Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.) oder
 - wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist.
3. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder anteiligem Vermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten richten sich nach der Satzung des Vereins.
2. Die Mitglieder sind in ihren geschäftlichen Aktivitäten frei.
3. Die Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Beiträge und Finanzierung

1. Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag. Die Beiträge sind in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung genehmigt wird. Ausnahmen von der Beitragspflicht werden dort ebenfalls geregelt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Beitragsordnung ist Bestandteil des Wirtschaftsplans.
4. Der Verein beschafft seine Mittel aus den Zahlungen und Beiträgen der Mitglieder, durch Vergütungen für erbrachte Leistungen und durch Zuwendungen Dritter.

§ 8 Organe

1. Obligatorische Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Geschäftsführung
2. Fakultative Organe des Vereins sind:
 - der Beirat
 - Fachgruppen



§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher an die letzte bekannte Adresse zu übersenden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird im Bedarfsfall oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt eine zweiwöchige Einladungsfrist.
4. Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, sofern eine schriftlich erteilte Vertretungsvollmacht dem Versammlungsleiter vorliegt. Mehrfachvertretung (Vertretung mehrerer Vereinsmitglieder durch denselben Vertreter) ist nicht zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
6. Anträge zur Tagesordnung müssen bei ordentlichen Mitgliederversammlungen eine Woche, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen 4 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Die Versammlung wählt einen Kassenprüfer. Dieser ist jeweils für 2 Jahre im Amt, ist im Übrigen aber nicht Mitglied des Vorstandes.



§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Wahl der zu wählenden Vertreter des Vorstandes (§ 11 Abs. 1)
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Jahreswirtschaftsplans
- Entscheidung über Satzungsänderungen des Vereins
- Verabschieden der Beitragsordnung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z. B. durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus mindestens vier und maximal acht Personen. Die Mitglieder des Vorstandes sollen Vertreter aus Unternehmen und Institutionen der Automatisierungsbranche in der Region Rhein Main Neckar sein. Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein. Ein Vertreter der IHK Darmstadt ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Mitglieder des Vorstandes sind:

- I. Der / die Vorsitzende (1. Vorsitzende)
 - II. Der / die stellvertretende/r Vorsitzende
 - III. Der / die Schatzmeister / in
 - IV. Mindestens 1 Beisitzer / in und bis zu 4 weitere Beisitzer / innen
2. Der 1. Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist. Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Der Stellvertreter gem. § 11 Ziff. II ist jeweils zusammen mit dem 1. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins befugt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand beschließt über alle Vereinssangelegenheiten in Sitzungen, die der / die 1. Vorsitzende oder ein / eine Stellvertreter / in anberaumt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung und bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle geschäftsführenden Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Beschlussverfahren erklären.



3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der eine Aufgabenverteilung zwischen dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 11 Abs. 2 S. 1, dieser Satzung und dem gesamten Vorstand festgelegt wird. Über Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet der gesamte Vorstand mit der Mehrheit der bei einer solchen Beschlussfassung abgegebenen Stimmen.
4. Der Verein kann nach Maßgabe des § 12 dieser Satzung einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer haben.
5. Die Haftung des Vorstandes für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst die erforderlichen Beschlüsse zur Umsetzung der in der Satzung genannten Aufgaben des Vereins.
2. Der Vorstand bestimmt die Grundsätze der Geschäftspolitik.
3. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - er entscheidet über die Bestellung der Geschäftsstelle,
 - er verabschiedet den Haushaltsplan, die Jahresabschlussrechnung und die mittel- und langfristige Finanzplanung,
 - er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und vollzieht sie,
 - er berichtet der Mitgliederversammlung einmal jährlich über die wesentlichen Angelegenheiten des Vereins.
4. Der Vorstand kann zur Verwirklichung der Ziele des Vereins so genannte Fachgruppen einrichten. Eine Fachgruppe besteht aus Personen, die Mitglieder sind oder Mitgliedern des Vereins angehören.
5. Der Vorstand kann Aufgaben auf die Geschäftsstelle des Vereins übertragen. Die Aufgaben der Geschäftsstelle können durch eine vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung geregelt werden. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer der Geschäftsstelle zur Ausübung von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen bevollmächtigen. Der bevollmächtigte Geschäftsführer hat die Weisung des Vorstandes zu beachten. Der Vorstand kontrolliert die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle.



§ 13 Geschäftsführung

1. Ein Geschäftsführer kann auf Vorschlag der IHK Darmstadt, solange diese sich materiell über den Mitgliedsbeitrag hinaus einbringt, durch den Vorstand bestellt werden.
2. Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt auf unbestimmte Zeit. Sie kann jederzeit abberufen werden. Über die Abberufung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Der Geschäftsführer führt auf Weisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte, unterstützt den Vorstand in der Erledigung der Aufgaben aus § 12 und vertritt den Verein im Tagesgeschäft bzw. stellt mit Zustimmung des Vorstandes weitere Mitarbeiter ein.
4. Der Vorstand kann die Geschäftsführung zur Einzelvertretung berechtigen. Ihr kann durch besonderen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Im Übrigen können die Rechte der Geschäftsführung in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Vorstand erlassen wird.
5. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

§ 14 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat bestellen.
2. Der Beirat berät den Vorstand in Fragen der Zielsetzung, der strategischen Ausrichtung und der Förderung des Vereins.
3. Die Mitglieder des Beirats müssen keine Mitglieder des Vereins sein.
4. Aus seiner Mitte wählt der Beirat einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter.
5. Die Amtszeit eines Beirats-Mitgliedes beträgt jeweils 3 Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Arbeitskreises sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder. Über Beanstandungen ist der Vorstand vorher zu informieren.



§ 16 Haftung

Die Mitglieder des Vereins haften nicht für Verpflichtungen des Vereins gegenüber Dritten.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 9 Ziff. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen dann näher zu bestimmenden steuerbegünstigten Zweck im Bereich Forschung und Lehre.
3. Im Auflösungsbeschluss ist ein Liquidator zu bestellen. Wird von der Mitgliederversammlung kein gesonderter Liquidator bestellt, wird der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende 1. Vorsitzende Liquidator.

§ 18 Sonstiges

1. Der Vorstand muss der Finanzbehörde unverzüglich mitteilen, wenn die Satzung geändert oder ergänzt wird, Bestimmungen eingefügt oder aufgehoben werden, der Verein aufgelöst oder in eine andere Körperschaft überführt wird, das Vereinsvermögen als Ganzes übertragen wird, sofern dies steuerliche Vergünstigungen betrifft.
2. Vor Verteilung oder Übertragung des Vereinsvermögens ist die Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen Finanzbehörde einzuholen.
3. Der Vorstand wird bevollmächtigt, die vorliegende Satzung zu ändern und zu ergänzen, um Beanstandungen des Vereinsregisters zur Eintragung des Vereins abzuhefen, ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgenommen zu haben. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt diese Veränderungen.

§ 19 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Für eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung eine rechtswirksame Bestimmung zu beschließen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitest möglich entspricht.



§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 06.07.2015 beschlossen worden.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.